Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde **Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 92 (1992)

Artikel: Geleitbriefe und ihre Anwendung in Basel zur Zeit des hier tagenden

Generalkonzils von 1431-1449

Autor: [s.n.]

Kapitel: Ergebnisse

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118314

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Thema. Bezeichnend war freilich, wie lange die Stadt die offizielle Obödienzerklärung hinausschob.

Ergebnisse

Bleibt noch das Facit zu ziehen. Das Basler Geleit zu Gunsten der Konzilsgäste wurde auf Verlangen des Papstes, des Konzils und des Reichsoberhauptes geleistet; es war ein typisch städtisches, ein vor allem gerichtlich-prozessuales Versprechen von genau formuliertem Inhalt, der die Erfahrungen anderer Konzilsstädte berücksichtigte; es war fast ganz auf den Stadtboden beschränkt, wurde nur selten auf erobertes Territorium ausgedehnt, konnte aber insofern als neuartig gelten, als es nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich zugesichert und als Brief in einzelnen Fällen über grössere Distanzen ausgeschickt wurde. Unterstützung fand das städtische Geleit an denen des Konzils, das übrigens autoritativ entschied, wann Basel neue spezielle Geleitbriefe auszustellen habe, wann und wie sie eingehalten und wem sie annulliert werden müssten, auch wie die Vergehen gegen das Geleit zu bestrafen seien, während die Stadt sich eine Ehre, ja strenge Christenpflicht daraus machte, ihm in allen Geleitfragen willfährigst zu gehorchen, sodass sie während des Streites zwischen Konzil und Papst zwangsläufig die Neutralität verlor. Das jahrelange Weiterexistieren einer zusammengeschrumpften, fast kläglichen Versammlung wurde zum guten Teil durch die baslerische Geleittreue ermöglicht, die aber ihrerseits am Willen der neutralen Mächte einen starken Rückhalt fand.

Angefügt sei diesem Facit der Hinweis, dass Nicolaus V. – in klarer Kenntnis der unerbittlich zwingenden Autoritätsansprüche des Konzils – diese Geleittreue, die bis zur Feindschaft gegen Rom führte, schliesslich als ein Zeugnis der Frömmigkeit gelten liess, was in der Stadt zum eigenen Trost und zur Rechtfertigung vor andern Mächten sorgfältig aufnotiert wurde²⁸⁶.

²⁸⁶BChr, Bd. 4, S. 58.